

Auftraggeber: Verbandsgemeindewerke Kirner-Land
Baumaßnahme: Kanalerneuerung und Wasserleitungserneuerung
Kirner Straße
Stadtteil Kirn-Sulzbach

ZUSÄTZLICH TECHNISCHE VERTAGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Anforderungen

1.1 Entwässerung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen zu erbringen. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen einer anerkannten Güteschutzgemeinschaft tragen. Die Zusicherung über die Eignung der angebotenen Stoffe und Bauteile gilt für den vorgesehenen Verwendungszweck mit dem Angebot als erbracht.

Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. herausgegebenen RAL-Gütesicherung Kanalbau GZ 961 sind für die nachstehend angegebenen Beurteilungsgruppen zu erfüllen:

AK2 mit Angabe der Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Bieter die Qualifikation und Gütesicherung des Unternehmens nach RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau für die geforderte Beurteilungsgruppe nachweist.

Der Nachweis gilt als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Einhaltung der Anforderungen durch ein Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 4.1 „Erstprüfung“ für die geforderte Beurteilungsgruppe nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige „Eigenüberwachung“ entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.

Mit Angebotsabgabe verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle Eigen- und Fremdüberwachungsprotokolle dem Auftraggeber vorzulegen.

Weiterhin verpflichtet sich der AN, mit der Angebotsabgabe nach Zuschlagserteilung zeitgleich mit der jeweiligen Meldung der Baustellen an den Fremdüberwacher, auch an den AG über die Abgabe der Meldung der Baustelle zu unterrichten (Kopie an AG).

Zur Protokollierung der Eigenüberwachungsprüfung wird der „Leitfaden für die Eigenüberwachung“ (Herausgeber Güteschutz Kanalbau) empfohlen.

Beim Verschweißen der Abwasserkanalrohre aus PE mit wanddickenintegrierter Heizwendelschweißung ist nach dem DVS-Merkblatt 2207, Teil 1, und den Vorgaben des Rohrerstellers zu verfahren. Die Schweißarbeiten dürfen nur von geschultem Personal mit Kunststoffschweißerprüfung nach DVS 2212 oder GW 330 ausgeführt werden. Maschinen und Geräte für das Schweißen von Rohren und Rohrleitungsteilen müssen der DVS 2208-1 entsprechen. Die Verfahrensdaten für die Verschweißung sind aufzuzeichnen und nach Abschluss der Schweißarbeiten dem Auftraggeber auszuhändigen.

1.2 Trinkwasserversorgung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen zu erbringen. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen einer anerkannten Güteschutzgemeinschaft tragen. Die Zusicherung über die Eignung der angebotenen Stoffe und Bauteile gilt für den vorgesehenen Verwendungszweck mit dem Angebot als erbracht.

Der AN oder sein Nachunternehmer hat bereits mit dem Angebot nachzuweisen, dass sein Betrieb für die Ausführung von Arbeiten an Trinkwasserleitungen gemäß DVGW Arbeitsblatt GW 301 zertifiziert ist.

Beim Verschweißen der Trinkwasserrohre aus PE mit dem Elektromuffenschweißverfahren ist nach dem DVS-Merkblatt 2207, Teil 1, und den Vorgaben des Rohrherstellers zu verfahren. Die Schweißarbeiten dürfen nur von geschultem Personal mit Kunststoffschweißerprüfung nach DVS 2212 oder GW 330 ausgeführt werden. Maschinen und Geräte für das Schweißen von Rohren und Rohrleitungsteilen müssen der DVS 2208-1 entsprechen. Die Verfahrensdaten für die Verschweißung sind aufzuzeichnen und nach Abschluss der Schweißarbeiten dem Auftraggeber auszuhändigen.

Die Verbandsgemeindewerke verwendet ausschließlich einheitliche Armaturen vom Fabrikat Hawle Armaturen GmbH im gesamten Versorgungsgebiet. Die Ausschreibung der Armaturen erfolgt demnach produktspezifisch.

1.3 Anzufordernde Nachweise (zusammengefasst):

Nachfolgend führen wir zusammengefasst alle zu erbringenden Nachweise nochmals übersichtlich auf:

- RAL-Gütesicherung Kanalbau GZ 961
oder
Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 4.1 „Erstprüfung“ für die geforderte Beurteilungsgruppe
oder
Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt.
- Referenzen der letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- Zertifizierung gemäß DVGW Arbeitsblatt GW 301 (Arbeiten an Trinkwasserleitungen)
- Kunststoffschweißerprüfung nach DVS 2212 oder GW 330

2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

Die Maßnahme wird gemäß Baustellenverordnung durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator begleitet. Der SiGeKo wird durch den Auftragnehmer eingeschaltet.

2.1 Allgemeines

Alle erforderlichen Informationen und Unterlagen sind dem Koordinator zur Verfügung zu stellen. Abbruchanweisung und Gefährdungsanalysen sind zu erstellen und dem Koordinator vorzulegen. Einschlägige Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten.

2.2 Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die Bedingungen der Baustelle durch den Aufsichtsführenden zu unterweisen.

2.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür ist dem Koordinator vorzulegen.

2.4 Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten. Prüfplaketten sind sichtbar am Gerät anzubringen.

Baumaschinen und Geräte dürfen nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die Person diese bei sich haben.

Gefahrenbereiche sind abzusperren, Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

2.5 Abbruch- und Montagearbeiten

Bei Abbruch- bzw. Montagearbeiten ist eine Abbruchanweisung bzw. Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, zu erstellen und dem Koordinator vorzulegen.

2.6 Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne Schutzhelm und Sicherheitsschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden.

2.7 Bestimmungen

Alle einschlägigen Bestimmungen sind zu beachten, hier insbesondere:

- DGUV Vorschriften
- DGUV Regeln
- DGUV Informationen
- Pers. Schutzausrüstungs-Benutzungsverordnung
- Arbeitsstättenrichtlinie, Arbeitsstättenverordnung
- Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bzw. Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- Lasthandhabungsverordnung
- Herstellerhinweise, Werksvorschriften
- Arbeitsanweisungen
- DIN-Vorschriften
- Baustellenverordnung (BaustellV), RSA 21, ZTV-SA
- Straßenverkehrsordnung
- statische Berechnungen und Angaben